

## **Kleine Ungenauigkeiten in Prozessbericht über Waffensammler**

*Zeitung versäumt Korrekturen, verletzt aber nicht die Ehre des Angeklagten*

Entscheidung: Hinweis

Ziffern: 2, 3

„Handwerker hortet Kriegswaffen - Ermittler müssen manche Gegenstände vor Ort sprengen, weil der Abtransport zu gefährlich ist“: Unter dieser Überschrift berichtet eine Tageszeitung über einen Prozess gegen einen 57-Jährigen wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz. Der Handwerksmeister habe eine kleinkalibrige Handfeuerwaffe, Munition und noch etliches mehr aus dem Zweiten Weltkrieg bei sich zu Hause gesammelt. Als Experten die angehäuften Waffen abtransportieren wollten, hätten sie einige der Gegenstände auf dem Grundstück des Mannes sprengen müssen, weil ein Abtransport zu riskant gewesen wäre. In dem Prozess sei auch die persönliche Situation des Mannes zur Sprache gekommen: „Er ist geschieden und sein Handwerksbetrieb lief zuletzt nicht mehr so gut.“ Der Angeklagte beschwert sich darüber, dass der Artikel unrichtige Behauptungen enthalte. Dadurch sei sein Ruf beschädigt worden. In der Vorprüfung des Falles beschränkt der Presserat das Verfahren auf die Passagen zu seiner Geschäftslage und zur Sprengung vor Ort. Die Aussage, dass in letzter Zeit sein Geschäft „nicht mehr so gut lief“, ist nach Ansicht des Handwerksmeisters schlichtweg falsch. Er habe vor Gericht nur mitgeteilt, dass er Probleme habe und sogar an eine Schließung des Geschäfts denke, da er keine Arbeiter finde und somit Aufträge habe ablehnen müssen. Außerdem sei auf seinem Grundstück nichts gesprengt worden. Die Zeitung habe ohne jegliche Begründung eine angemahnte Korrektur verweigert. Der Chefredakteur entgegnet, im Bericht werde der Inhalt der Gerichtsverhandlung korrekt wiedergeben. Die beanstandeten Aussagen seien dort so gefallen. Selbst wenn man nur die Äußerungen aus der Beschwerde zugrunde lege, stimme die Formulierung zur Geschäftslage: Ein Betrieb, der wegen Personalmangels kurz vor der Schließung stehe, laufe nicht gut. Im Übrigen sei es völlig nebensächlich, ob die gefundenen Waffen auf dem Grundstück oder (wie der Angeklagte behauptete) „außerhalb des Anwesens“ gesprengt worden seien. - Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Nach unbestrittenem Vortrag des Beschwerdeführers wurden Waffen nicht auf dem Grundstück selbst gesprengt. Einen Sorgfaltspflichtverstoß sieht der Ausschuss auch bei der Formulierung über die Geschäftslage. Denn der fehlende Hinweis auf den Personalmangel kann einen falschen Eindruck von den Gründen der drohenden Schließung erwecken. Die Zeitung hätte diese falschen Tatsachenbehauptungen entsprechend Ziffer 3 des Pressekodex richtigstellen müssen. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Die Berichterstattung ist nicht geeignet, den Beschwerdeführer in seinem sozialen Geltungsanspruch herabzuwürdigen, so dass keine Ehrverletzung im Sinne von Ziffer 9 des Kodex vorliegt. Es handelt sich aber um eher geringe Verstöße. Denn ob die Sprengung auf dem Grundstück selbst oder in der Nähe erfolgt ist, führt zu keiner wesentlich anderen Bewertung. Vergleichbares gilt bei der Frage, ob der Betrieb wegen Personalmangels oder aus anderen Gründen schlecht läuft. Daher beschließt der Ausschuss lediglich einen Hinweis an die Redaktion.